Satzung für den gemeinnützigen "Euro - Nepal" Verein mit Sitz in Mönchengladbach (Stand 04/01)

§1: Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen "Euro - Nepal ".
Nach der Eintragung im Vereinsregister führt er den Zusatz "e.V."
1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Mönchengladbach (NRW).
1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Kulturaustauschs;
einerseits der materiellen, sozialen und Umwelt orientierten Entwicklung in Nepal
andererseits der Unterstützung traditionellen Heilwesens (Ayurveda) und religionsunabhängiger Spiritualität in unserem Kulturkreis.

2. Der Verein bezweckt dazu:

- die Förderung bestehender oder in Planung befindlicher sozialer Projekte wie z.B.: Schulen, Kinderhäuser, Frauenhäuser, Altenheime sowie medizinische Einrichtungen.
- die Förderung der Problembewältigungsmaßnahmen; (Überbevölkerung , Umweltverschmutzung, Alkohol und Drogenmißbrauch, infektiöse Viruserkrankungen, etc.).
- Hilfestellung bei Lebensbewältigung durch Verbreitung der "Wissenschaft vom Leben" AYURVEDA , sowie alternativer Methoden.
- die Förderung des fachlichen Erfahrungsaustauschs sowie
- der Wissensvermittlung und Weiterbildung
- die Beratung , Betreuung und Zusammenarbeit von Lehrkräften, Studenten und Greencard -tauglichen Fachleuten.(z.B.:IT-Sektor)
- .
- Aufbau eines Netzwerks

.3 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, Schulungen und Präsentationen sowie Studien und Gesundheitsreisen.
- Sammlung und Auswertung von Erfahrungen
- Hilfestellung bei Patenschaften, Adoptionen und Heiratsformalitäten
- Herausgabe von Veröffentlichungen bzw. Informationsmaterialien
- das ins Leben rufen von Fonds in Zusammenarbeit mit anderen nationalen wie internationalen, staatlichen sowie nicht staatlichen Vereinigungen, Ausbildungs- und Forschungsstätten sowie Einzelpersönlichkeiten
- direkte Beratung von kleinen und mittel ständischen Unternehmen über den jeweilig fremden Markt.

. Die Verwirklichung des Satzungszwecks kann auch dadurch bewirkt werden, daß der Verein mit Körperschaften, Anstalten, und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie mit Wirtschaftsverbänden und/oder anderen Vereinen kooperiert. Der Wirkungskreis des Vereins ist nicht auf das Bundesgebiet beschränkt

1

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts über "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder etwa eingezahlte Beträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder im Verein können natürliche Personen und Personenvereinigungen werden.
Zu den Personenvereinigungen zählen

- Vereine und Gesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit
- Wirtschaftsverbände
- öffentlich-rechtliche oder privat rechtliche Körperschaften
- sonstige juristische Personen oder Personengesellschaften

Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrags Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags muß dem Antragsteller mit Angabe des Grundes schriftlich mitgeteilt werden. Gegen die Ablehnung hat der Antragsteller das Recht des Einspruchs, der innerhalb von 4 Wochen ab Zugang der Ablehnung beim Vorstand eingehen muß. Über den Einspruch entscheidet endgültig die nächste Mitgliederversammlung

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds oder, wenn das Mitglied eine juristische Person oder Personengesellschaft ist, mit ihrer Auflösung;
- durch freiwilligen Austritt, der mit einer dreimonatigen Frist zum Jahresende erklärt werden muß
- durch Ausschluß aus dem Verein

Wer das Ansehen und das Interesse des Vereins schwerwiegend schädigt kann durch Beschluß des Vorstandes nach vorheriger Anhörung ausgeschlossen werden. Der Ausschluß muß dem Mitglied mit Angabe des Grundes schriftlich mitgeteilt werden. Gegen den Ausschluß hat das Mitglied das Recht des Einspruchs, der innerhalb von 4 Wochen ab Zugang des Ausschlußbescheids beim Vorstand eingehen muß. Über den Einspruch entscheidet endgültig die nächste Mitgliederversammlung.

§6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.
Die Mitgliederversammlung kann eine Aufnahmegebühr beschließen.
Die Höhe der Aufnahmegebühr sowie der Beiträge werden in einer Beitragsordnung geregelt, die die Mitgliederversammlung zu beschließen hat.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- das Kuratorium
- die Geschäftsführung
- der Beirat

§8 Bildung des Vorstands

Der Vorstand des Vereins besteht aus drei höchstens jedoch 5 Personen. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.
Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, welche unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstandes die Aufgabengebiete auf die einzelnen Vorstandsmitglieder verteilt und die Zuständigkeitsbereiche abgrenzt.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten
Die Mitglieder des Vorstands arbeiten in dieser Eigenschaft ehrenamtlich. Sie können Aufwendungen, die ihnen durch diese Tätigkeit für den Verein entstanden sind auf Nachweis in angemessenem Umfang erstattet erhalten.
Vorstandsmitglied kann nur werden, wer Mitglied des Vereins ist oder in einem Mitarbeiterverhältnis zu einem Vereinsmitglied steht.

§9 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese Zuständigkeit nicht durch Satzung einem anderem Vereinsorgan zugewiesen ist.
Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

a) Planung und Verwirklichung der Vereinsziele gem. §§ 2 und 3 der Satzung
b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr
e) Erstellung der jährlichen Einnahmen - Überschuß - Rechnung und eines Jahresberichts
f) Abschluß und Kündigung von Arbeitsverträgen
g) Beschlußfassung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern

Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer anstellen.

§10 Amtsdauer des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 3 Jahren vom Tag der Wahl an gerechnet von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt . Wiederwahl ist zulässig.
Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, so können die übrigen Mitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen berufen. Das Ersatzmitglied ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Kommt eine Mehrheit über die Bestätigung nicht zustande, ist das frei

gewordene Amt gem. § 12 neu zu besetzen.

§11 Beschlußfassung des Vorstandes

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch mit einer Frist von mindestens 2 Wochen einberufen werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Vorstandssitzung wird in der Regel vom Vorsitzenden geleitet.
Ein Vorstandsbeschluß kann auf schriftlichem Wege gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären. Sollen Beschlüsse über die Aufnahme von Mitgliedern auf schriftlichem Wege gefaßt werden, so gilt die Zustimmung als erteilt, wenn nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang des entsprechenden Aufnahmevorschlags bei den übrigen Vorstandsmitgliedern Widerspruch bei dem vorschlagenden Vorstandsmitglied erhoben wird. Der Aufnahmeantrag gilt als zugegangen, wenn seit seiner Absendung drei Tage verstrichen sind.
Beschlüsse des Vorstands sind gem. § 20 in Protokollen festzuhalten. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Kopie des Protokolls.

§12 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter mit einer Frist von mindestens einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Wer die Versammlung einberuft , bestimmt auch den Versammlungsort.
Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des Vorstands
b) Wahl der Mitglieder des Vorstands
c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge sowie Beschlußfassung über eine Beitragsordnung und Festsetzung einer Aufnahmegebühr
d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr
e) Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
f) Aufstellung allgemeiner Richtlinien der Vereinsarbeit

§13 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter geleitet.
In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als ein abwesendes Mitglied vertreten.
Der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung. Sie muß schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig , wenn die Hälfte aller Mitglieder anwesend bzw. durch schriftliche Vollmacht vertreten ist. Bei Unterzahl sind die anwesenden Mitglieder nach einstündiger Wartezeit beschlußfähig.
Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen ist zur Änderung der Satzung notwendig.
Beschlüsse können auch auf dem Wege einer schriftlichen Abstimmung gefaßt werden. Diese Regelung gilt dann nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
Anträge auf Änderung der Satzung müssen in jedem Falle mit der Einladung zur Mitgliederversammlung

auf der Tagesordnung angegeben werden.

§14 Wahlen

Bei Wahlen steht es im Ermessen des Versammlungsleiters ob und wann mehrere Mitglieder eines Gremiums zu wählen sind , eine Gesamt - oder Einzelabstimmung durchgeführt werden soll.
Stellt sich bei der Einzelwahl nur ein Kandidat, so ist dieser gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bewerben sich mehrere Kandidaten um ein Amt, so ist im ersten Wahlgang gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei etwa notwendigen weiteren Wahlgängen gilt derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen auf seiner Person vereinigt hat.
Sollen mehrere Ämter in einem Wahlgang besetzt werden (Gesamtwahl), stehen jedem Wahlberechtigten soviel Stimmen zu wie Ämter zu vergeben sind. Gewählt sind in diesem Falle diejenigen Personen, welche der Reihenfolge nach die meisten Stimmen auf ihre Person vereinigt haben.
Für den Fall, daß sich nicht genügend Personen für die zu besetzenden Ämter finden oder wenn es aus anderen Gründen erforderlich erscheint, kann die Mitgliederversammlung höchstens zwei Vorstandsämter in einer Person vereinigen.
Vorschläge für Neuwahlen sind bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.

§15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muß einberufen werden, wenn das Wohl des Vereins es erfordert, wenn der Vorstand es beschließt oder wenn die Einberufung von der Mehrheit der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12 bis 14. entsprechend.
Jede Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen auch innerhalb der Wahlperiode Mitglieder des Vorstandes abberufen.

§16 Kuratorium

Die Aufgabe des Kuratoriums ist die Beratung des Vorstandes in allen fachlichen Angelegenheiten des Vereins
Das Kuratorium besteht aus maximal 10 Mitgliedern
Mitglieder des Kuratoriums sind:

a)	Vertreter der Mitgliederversammlung
b)	Vertreter von Universitäten, Kliniken und Forschungseinrichtung
c)	Vertreter der öffentlichen Hand, Behörden und Verbänden, die mit der Zielsetzung des Vereins eng verbunden sind.

Die Berufung der Kuratoriumsmitglieder erfolgt zunächst durch den Vorstand. Spätestens auf der nächsten Mitgliederversammlung sind die Kuratoriumsmitglieder von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestätigen. Wird ein Kuratoriumsmitglied nicht bestätigt, endet seine Mitgliedschaft im Kuratorium mit dem Beschluß der Mitgliederversammlung.

§17 Beirat

Zur Beratung des Vorstandes in wirtschaftlichen Angelegenheiten des Vereins kann sich der Vorstand einen Beirat geben.
Mitglieder des Beirates müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

Für die Berufung und Bestätigung des Beirats gilt die Regelung über die Kuratoriumsmitglieder. (§ 16.4)

§18 Geschäftsführung

Der Verein kann eine Geschäftsstelle zur Führung der laufenden Geschäfte unter Leitung eines hauptamtlichen Geschäftsführers unterhalten.
Die Aufgaben und Pflichten des Geschäftsführers werden durch eine vom Vorstand zu erstellende Geschäftsordnung geregelt
Die Bestellung des Geschäftsführers erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand schließt mit dem Geschäftsführer namens des Vereins den Anstellungsvertrag
Der Geschäftsführer hat die laufenden Geschäfte unter Wahrung der Satzung nach den Beschlüssen der Vereinsorgane zu führen. Er ist berechtigt, an allen Sitzungen der Vereinsorgane teilzunehmen.
Näheres regelt die Geschäftsordnung sowie der Anstellungsvertrag.

§19 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für drei Jahre zwei Kassenprüfer. Sie dürfen keinem Vereinsorgan angehören
Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte laufend zu überwachen, insbesondere darauf hin, ob die Zweckbindung gem. §§ 2 und 3 der Satzung eingehalten wird.

§20 Institutionen des Vereins

Der Verein kann sich an Institutionen unterschiedlicher Rechtsformen beteiligen oder diese selbst gründen, sofern die Beteiligung oder Gründung nicht im Gegensatz zur Satzung steht.
Die Beteiligung oder Gründung ist erst nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit möglich

§21 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Die von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Sitzungsleiter und einem weiteren Mitglied des betreffenden Organs zu unterschreiben.
Werden Beschlüsse in den von der Satzung hierfür vorgesehenen Fällen schriftlich gefaßt, werden sie gleichfalls in einem Protokoll festgehalten, das von zwei Mitgliedern des Vorstands unterzeichnet wird.

§22 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung bestellt zugleich die Liquidatoren.
Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen darf nach Zustimmung des Finanzamtes nur gemeinnützigen Zwecken, möglichst dem Gebiet der "Ayurveda" zugeführt werden.